

Anlageplan

zur

ABGRENZUNGS SATZUNG

STADT LINNICH

Der Bürgermeister d. S. 1 97

Linnich, den ~~28.10.1996~~

  
Bürgermeister

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN

Gehört zur Verfügung

von 04.4.97 Az.: 35.2.91-22-

2002/97

A Köppler  
Bezirksregierung Köln

M. 1 : 5.000

Ortsteil Ederen



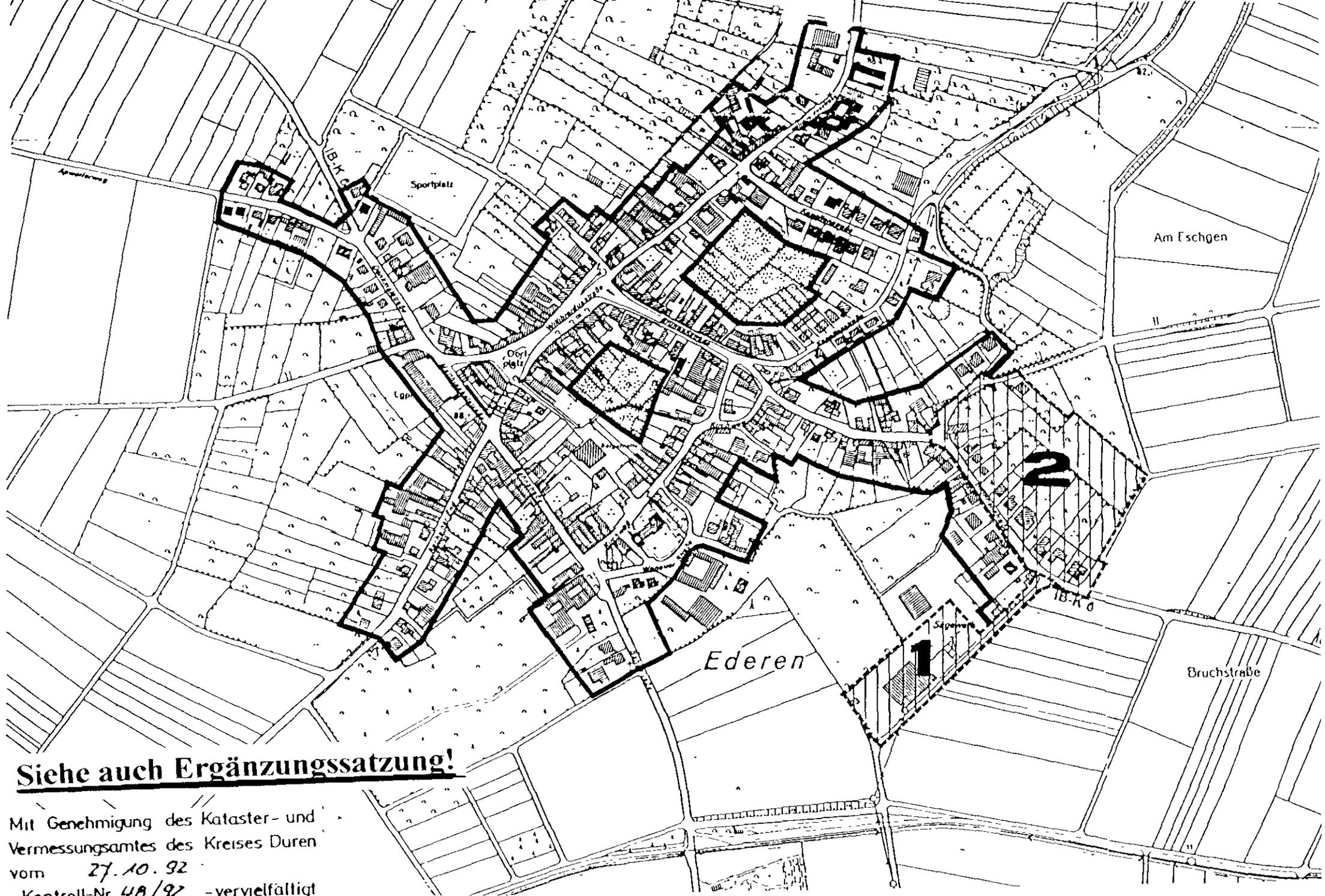
Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gen. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB



Bebauungspläne



Sonstige Flächen (kein Innenbereich)



**Siehe auch Ergänzungssatzung!**

Mit Genehmigung des Kataster- und Vermessungsamtes des Kreises Düren vom 27.10.92  
Kontroll-Nr. UA/92 - vervielfältigt

## Auszug

aus "Mitteilungsblatt für die Stadt Linnich" vom 25.04.1997

### **Bekanntmachung der Stadt Linnich**

Die vom Rat der Stadt Linnich in seiner Sitzung am 18.12.1996 beschlossene **Satzung der Stadt Linnich über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Ederen** ist der Bezirksregierung Köln am 08.01.1997 angezeigt worden. Die Bezirksregierung Köln hat am 04.04.1997, Az. 35 2 91 - 22-2002 / 97, erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird. Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

#### **Satzung der Stadt Linnich über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Linnich-Ederen**

Der Rat der Stadt Linnich hat am 18.12.1996 gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.1996 (BGBl. I S. 1189), in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) folgende Satzung beschlossen:

##### **§ 1**

- (1) Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Linnich-Ederen sind in der als Anlage beigefügten Karte (Grundkartenausschnitt) dargestellt.
- (2) Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

##### **§ 2**

Auf Flächen fließender Gewässer und 3 m breiten Uferstrandstreifen sind folgende Maßnahmen und Handlungen ausgeschlossen:

- Bebauung einschl. Baunebengebäude
- Lagerflächen, Parkflächen für Kraftfahrzeuge und Straßen
- landwirtschaftliche Intensivnutzung
- Dünger und Herbizideneinsatz
- Begrenzungsmauern und Zäune

##### **§ 3**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Linnich-Ederen gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung liegt gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), spätestens mit Wirksamwerden dieser Bekanntmachung in der Stadtverwaltung Linnich, Rurdorfer Straße 64, Rathaus, Zimmer 204, Dachgeschoß, während der Besuchszeiten

montags - freitags von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr  
und

donnerstags von 14.00 Uhr - 18.00 Uhr  
zu jedermanns Einsicht aus

Der Lageplan zur Satzung kann ebenfalls ab sofort bei der v.g. Dienststelle während der Besuchszeiten eingesehen werden.

#### **Hinweise:**

- I Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung (§ 215 BauGB)  
Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Satzung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres (Verfahrens- und Formvorschriften) bzw. von sieben Jahren (Mängel und Abwägung) seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Linnich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- II Falligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB)
  - 1 Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 39 BauGB (Vertrauensschaden) § 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme) § 41 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen) § 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Falligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
  2. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren die Falligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter II.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW S. 124).

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NW in Verbindung mit Artikel VII Abs. 4, Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung beim Zustandekommen der Satzung (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung (die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister den Beschluß vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Linnich, den 17.04.1997

Stadt Linnich  
Der Bürgermeister  
Wilkopp